

1. Nachtrag vom zur Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts, mit Wirkung vom folgenden 1. Nachtrag zur Satzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 erhalten folgende Fassung:

2. Reihengrabstätten können erworben werden
 - 2.1 für eine Sargbestattung
 - 2.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (einschl. Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte)
(Grabgröße: Länge 1,20 m/Breite 0,60 m)
 - 2.1.2 für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
(Grabgröße: Länge 2,10 m/Breite 1,20 m)
 - 2.2 für eine Urnenbestattung
(Grabgröße: 0,70 m x 0,70 m)
 - 2.3 für eine Rasenbestattung Sarg und Urne
(Grabgröße: Länge 2,10 m/ Breite 1,20 m bzw. 0,70 m x 0,70 m)
 - 2.4 für eine Rasenbestattung Sarg und Urne einschl. Bepflanzung und Grabmal (mit Schrifttafel und Beschriftung)
(Grabgröße: Länge 2,10 m/ Breite 1,20 m bzw. 0,70 m x 0,70 m)
 - 2.5 für eine Urnenbestattung in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte
(Grabgröße: 0,50 m x 0,50 m)
3. Wahlgrabstätten können erworben werden
 - 3.1 für eine Sargbestattung
(Grabgröße: Länge 2,50 m/Breite 1,20 m)
 - 3.2 für eine Urnenbestattung
(Grabgröße: 1,00 m x 1,00 m)
 - 3.3 für eine Urnenbestattung in der Urnenwand
 - 3.4 für eine Rasenbestattung Sarg und Urne
(Grabgröße: Länge 2,50 m/Breite 1,20 m bzw. 1,00 m x 1,00 m)

§ 10 Abs. 1 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 erhält folgende Fassung:

1. Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Urnen- und Sargbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nach den Vorschriften der Friedhofssatzung anlässlich eines Bestattungsfalles verliehen. Soweit es die jeweilige Belegungssituation zulässt, können Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten auch ohne Vorliegen eines Bestattungsfalles verliehen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts. Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 A, Abs. 1, 4, 5, 6 und B, Abs. 1 der Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe in Schwelm vom 15.12.2008 erhalten folgende Fassung:

- A. Grabmale
 1. Die Grabmale für Reihen- und Wahlgrabstätten müssen den nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - 1.1. Es dürfen nur Natursteine, Holz oder geschmiedetes Metall verwendet werden,
 - 1.2. die Grabmale müssen massiv sein und dürfen keinen Sockel haben,
 - 1.3. Schriften, Ornamente und Symbole müssen vertieft, vertieft erhaben, frei erhaben, aus Bronze, Alu, Blei oder in Lasertechnik gearbeitet sein,
 - 1.4. Lichtbilder sind -mit Ausnahme von Ziff. 1.5- auf Grabmalen nicht zugelassen.
 - 1.5. Ein Porträt der/des Verstorbenen kann in Medaillonform als Porzellan- oder Emaillebild (Farben: schwarz /weiß oder sepia –braun) oder in Lasertechnik bis zu einer Größe von 0,10 m x 0,08 m, einschl. Fassung, angebracht werden. Das Porträt muss sich in die Gesamtgestaltung des Grabmals gut einfügen; Porzellan- oder Emaillebilder sind in die Grabmaloberfläche handwerklich einzulassen.
 4. Die Urnenkammern werden von der Friedhofsverwaltung mit einheitlichen Verschlussplatten verschlossen. Die Ausführung wird von der Friedhofsverwaltung im Rahmen der Bestimmungen der Friedhofssatzung festgelegt. Die Verschlussplatten sind von den Nutzungsberechtigten zur besonderen Kennzeichnung mindestens mit dem Namen der/des Verstorbenen beschriftet zu lassen; das Anbringen von Halterungen für Kerzen ist nicht zulässig.
 5. Reihengrabstätten für Rasenbestattungen gem. §8 Abs. 2, Ziff. 2.3 sind mit einer liegenden Grabplatte aus Naturstein, Größe: 0,30 m x 0,30 m, Mindeststärke 0,05 m, Oberfläche geschliffen, Inschrift vertieft, vertieft erhaben oder in Lasertechnik, zu versehen. Die Grabplatte ist ebenerdig zu verlegen.

6. Wahlgrabstätten für Rasenbestattungen sind jeweils mit einem Grabmal, entsprechend den Vorschriften der Abs. 1, 2 und 3, zu versehen.

B. Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätten

1. Die Grabstätten müssen in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Einfassungen aus Naturstein sind in einer Breite von 0,08 m bis 0,10 m gestattet. Hecken dürfen eine Höhe von 0,20 m nicht überschreiten.

Unzulässig sind insbesondere:

- 1.1. das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- 1.2. das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.

Artikel 2

Diese Friedhofssatzung tritt mit Ablauf des 1. Tages nach ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Schwelm,

Der Vorstand
i.V. Ute Bolte